STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 145

KERNSTADT

BOSCHSTRASSE

A. FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

= Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z.B.von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WR = **Reines Wohngebiet** gemäß §3 BauNVO

1) Zulässig sind gemäß Abs. 2 Wohngebäude
2) Ausnahmen gemäß Abs. 3
   1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
   2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

   sind nicht zulässig.

WA = **Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO**

1) Zulässig sind gemäß Abs. 2
   1. Wohngebäude,
   2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
   3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2) Ausnahmen gemäß Abs. 3
   1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
   3. Anlagen für Verwaltungen,
   4. Gartenbaubetriebe,
   5. Tankstellen,

   sind nicht zulässig.

II - III = Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

II = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

(II) = Zahl der Vollgeschosse -zwingend- gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

GFZ = Geschoßflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO

max. WO = Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB je Gebäude.

OKF = maximale zulässige Sockelhöhe gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO gemessen von der Oberkante der Verkehrsfläche bis zur Oberkante des Erdgeschoßfertigfußbodens.

TH = maximale zulässige Traufhöhe gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO gemessen von der Oberkante der Verkehrsfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o = Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

g = Geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO

E = Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

ED = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

H = nur Hausgruppen zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

WR / **WA** = Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

= Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO

= Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZEN UND GARAGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB
und § 12 BauNVO

St = Flächen für Stellplätze
Es wird festgesetzt, daß Stellplätze nur innerhalb der ausgewiesenen Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Garagen sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Außerhalb der festgesetzten Flächen sind Garagen und Stellplätze unzulässig, ausnahmsweise sind jedoch hier Stellplätze zulässig, wenn diese innerhalb einer übergrünten Tiefgarage angeordnet werden.

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

= Fläche für den Gemeinbedarf

= Schule

= Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen

= Kindergarten

VERKEHRSFLÄCHEN
gemäß §9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

= Straßenbegrenzungslinie
= Gehweg
= Radweg
= Straßenbegleitgrün mit Bäumen / Parkstreifen
= Fahrbahn
= Bushaltestelle
= Radweg
= Gehweg
= Straßenbegrenzungslinie

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich

= befahrbare Wohnwege / Aufpflasterungen

F = Fußweg und Feuerwehrzufahrt

= Einfahrtsbereich

= Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

= Elektrizität (Umformerstation)

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

= Erdgasleitung (unterirdisch)

GRÜNFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

= Öffentliche Grünfläche

= Spielplatz

= Sportplatz

= Parkanlage

= Entwässerungsgraben

= Fuß- und Radweg innerhalb der öffentlichen Grünfläche

= Stellplätze innerhalb der öffentlichen Grünfläche

= Sichtschutzwall innerhalb der öffentlichen Grünflächen

BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

= Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB

= Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

= Flurgrenze

= vorhandene Flurstücksgrenze

= vorgeschlagene Flurstücksgrenze

= vorhandene Gebäude

= Wasserlauf

= Böschungen

= vorhandene Bäume

= vorgeschlagene zu pflanzende Bäume

= Sichtflächen (Sichtdreieck innerhalb von Verkehrsflächen)

C. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen.(§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Der Teil des Bebauungsplanes Nr. 40 "Curiestraße" vom 20.05.1970, der innerhalb des Planbereiches liegt, wird mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und zwei Kartenblättern (Blatt 2 u. Blatt 3).
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 27.05.1991

L.S.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

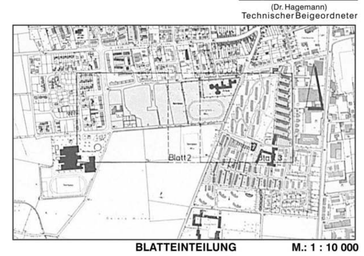

BLATTEINTEILUNG **M.: 1 : 10 000**

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 50, 51, 52 u. 53

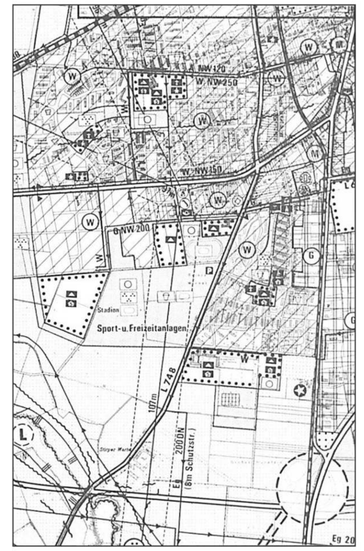

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN **M.: 1 : 10 000**

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 27.05.1991

L.S.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent: gez. Dr. Hagemann (Dr. Hagemann) Technischer Beigeordneter

Planungsamt: gez. Wollesen Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 27.05.1991

L.S.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 14.11.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 04.05.1989 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 04.05.1989

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 16.05.1989 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 04.05.1989 in der Tageszeitung "Der Pa-triot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 16.05.1991

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUß

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 27.05.1991 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 27.05.1991

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 23.05.1991 hat in der Zeit vom 17.06.1991 bis 19.07.1991 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 08.06.1991 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 19.07.1991

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1994 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141),

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nut-zung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),

in der Sitzung am 30.09.1991 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 30.09.1991

gez. Klocke, Bürgermeister
gez. Koerdt, Ratsmitglied
gez. Vollmer, Schriftführer

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß §11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 12.12.1991

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 12.12.1991 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 12.12.1991

gez. Klocke
Bürgermeister

STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 145 BOSCHSTRASSE

TITELBLATT	PLAN - NUMMER	BLATT
	01.145 -0	1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 3 BLÄTTERN